**Muster für Selbstdeklarationen von Spezial-Investmentfonds und steuerbegünstigten Investmentfonds**

[ABSENDER = Name und Anschrift der KVG]

[EMPFÄNGER = Name und Anschrift der Verwahrstelle/der Zielfonds-KVG/von WM/der letzten inländischen auszahlende Stelle (bei ausl. Fonds)

**InvStG 2018; Information über Selbstdeklaration[en]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des BMF-Schreibens vom 21. September 2017 wird es die Finanzverwaltung bis einschließlich dem 30. Juni 2018 nicht beanstanden, wenn sich bestimmte Voraussetzungen für den Steuerstatus eines Investmentfonds nicht bereits am 1. Januar 2018 aus den Anlagebedingungen ergeben. Voraussetzung hierfür ist eine Selbstdeklaration des Investmentfonds.

Als gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds [*Bezeichnung des Investmentfonds, WKN, ISIN*] geben wir hiermit folgende Erklärung[en] ab: *[zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]*

[ ]  Der Investmentfonds erfüllt die Voraussetzungen des § 26 Nummern 1 bis 8 InvStG 2018 (**Selbstdeklaration als Spezial-Investmentfonds**)

[ ] Der Investmentfonds erfüllt die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018, weil nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG 2018 beteiligt sind. (**Selbstdeklaration als Investmentfonds nach § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018**)

[ ] Der Investmentfonds gilt als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG 2018 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018, weil nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 InvStG 2018 beteiligt sind.

(**Selbstdeklaration als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 1 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018**)[[1]](#footnote-1)

[ ] Der Investmentfonds erfüllt die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 10 Absatz 2 InvStG 2018, weil nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG 2018 beteiligt sind. (**Selbstdeklaration als Investmentfonds nach § 10 Absatz 2 InvStG 2018**)

[ ]  Der Investmentfonds gilt als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 2 InvStG 2018, weil nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 oder 2 InvStG 2018 beteiligt sind. (**Selbstdeklaration als steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 2 InvStG 2018**)[[2]](#footnote-2)

Sollten eine oder mehrere der zuvor erklärten Voraussetzungen wegfallen, werden wir Sie hierüber unverzüglich unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift gesetzlicher Vertreter der KVG]

1. Hinweis: Diese Selbstdeklaration erteilen „Dachfonds“, damit sie für „Zielfonds“ als steuerbegünstigte Anleger angesehen werden können. Als „Dachfonds“ kommen sowohl Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds in Betracht. Für alle drei Arten von „Dachfonds“ kann der Oberbegriff „Investmentfonds“ verwendet werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hinweis: Diese Selbstdeklaration erteilen „Dachfonds“, damit sie für „Zielfonds“ als steuerbegünstigte Anleger angesehen werden können. Als „Dachfonds“ kommen sowohl Investmentfonds, Dach-Investmentfonds und Dach-Spezial-Investmentfonds in Betracht. Für alle drei Arten von „Dachfonds“ kann der Oberbegriff „Investmentfonds“ verwendet werden. [↑](#footnote-ref-2)